5.

Tätowirung bei Verbrechern.

Von

Kreisphysikus Dr. **Berger** in Hannover.

Als Polizeiarzt und Gefängnisarzt in Hannover habe ich den Tätowirungen der Verbrecher eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, ich habe mir von zwei sehr gewandten Criminalschutzleuten sämmtliche Tätowirungen naturgetreu abzeichnen lassen und dann eine Sichtung des vorhandenen Materials versucht.

Im 21. Band, 1. Heft dieser Zeitschrift schlägt Liersch eine Zwangstätowirung zur Wiedererkennung von Verbrechern vor und weist auf die Unsicherheit des Bertillon'schen Messsystems gelegentlich der jüngsten Attentate Bresci's und Salson's hin.

Liersch lässt es zweifelhaft, ob eine solche Zwangstätowirung juristisch zulässig ist, vielleicht aber könnte sie, meint er, durch Gefängnissordnungen, nöthigenfalls durch gesetzliche, ministerielle Bestimmungen eingeführt werden.

Zweifellos ist eine Zwangstätowirung an Verbrechern juristisch nicht zulässig, sie stellt eine Verletzung der Integrität des Individuums dar, an welche sich, selbst eine vorschriftsmässige Tätowirung unter anerkannten wissenschaftlichen aseptischen Cautelen vorausgesetzt, eine Blutvergiftung und der Tod anschliessen kann.

Die von Liersch aufgeworfene Frage ist interessant genug, dass eine juristische Klärung derselben dringend wünschenswerth ist.

Ich habe mich deshalb mit einem Rechtslehrer in Verbindung gesetzt, und sage auch an dieser Stelle Herrn Professor von Hippel in Göttingen für die Auskunft meinen verbindlichsten Dank.

Die Tätowirung von Verbrechern durch Einreiben von guten Farbstoffen in kleine Verletzungen ist nach dem heutigen Rechtsstande

zweifellos strafbar, sie fällt unter den Begriff der Körperverletzung (§ 223 ff. des Strafgesetzbuches), für die etwaige Behauptung, dass es objectiv rechtmässig und deshalb straffrei sei, einen Verbrecher zu tätowiren, würde jede gesetzliche Unterlage fehlen.

In dieser Richtung besteht kein Gesetz und keine Gewohnheit.

Die blosse Thatsache aber, dass das Handeln einen löblichen Zweck zu verfolgen meint, macht Körperverletzungen nicht straffrei.

Allgemein bekannt sind ja die Verfolgungen von Aerzten in letzter Zeit, welche einen Eingriff an Kranken vorgenommen hatten zu deren ureigenstem ausgesprochenen Besten, ohne den Kranken vorher um seine Einwilligung zu fragen, obwohl sich die wissenschaftlich begründete Nothwendigkeit des Eingriffes erst herausstellte, nachdem der Kranke chloroformirt war, wo also nach der Ueberzeugung des Arztes höchstens eine abermalige Narkose in Frage kam.

Wie steht es nun aber weiter mit der Einführung der Massregel? Wie kann die Einführung überhaupt geschehen?

Durch die Reichsgesetzgebung kann sie sicher eingeführt werden, findet sich dafür im Bundesrath und im Reichstag die erforderliche Mehrheit, so besteht weiter kein Hinderniss gegen den Erlass eines entsprechenden Reichsgesetzes.

Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, ob Einführung der zwangsweisen Tätowirung durch Landesgesetz-Verordnung, -Gefängnissordnung möglich ist.

Die Frage, welche von der rechtlichen Natur der beabsichtigten Massregel abhängt, wird aber auf Grund dieser von Herrn Professor von Hippel verneint.

Man könnte zunächst denken, der Strafvollzug der Freiheitsstrafe ist überwiegend landrechtlich geregelt, so gut wie nach Landesrecht geprügelt werden kann, so gut könnte auch tätowirt werden.

Das ist aber falsch.

Disciplinarstrafen sind nothwendig zum Vollzug der Freiheitsstrafe, das Tätowiren aber hat mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe überhaupt gar nichts zu thun. Für die Disciplinarstrafe ist während des Vollzugs der Freiheitsstrafe ein besonderer Anlass gegeben in schlechter Führung, für das Tätowiren ist ein solcher specieller Grund nicht vorliegend, es ist nicht abhängig von schlechter Führung, es soll den Betreffenden lediglich für die Zukunft kenntlich machen. Die Freiheitsstrafe bietet nur den momentanen Anlass zu der Massregel. Letztere wäre dann consequent auch anzuwenden, sobald man

eines mehrfach Vorbestraften, aber noch nicht Tätowirten, habhaft wird, sobald er sich in Untersuchungshaft beispielsweise befindet.

Man kommt aus diesen Erwägungen nothwendiger Weise zu dem Schluss, dass die Befugniss, den Vollzug der Freiheitsstrafe näher zu regeln, dem Landesrecht keinerlei Berechtigung zur Einführung der fraglichen Massregel, des Tätowirens, giebt. Das Tätowiren hat aber seinem ganzen Wesen nach mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe nichts zu thun, es fällt nur zeitlich in die Zeit der Freiheitsstrafen hinein, es geht zeitlich neben der Freiheitsstrafe her und ermangelt jegliches inneren Zusammenhanges mit letzterer.

Die Massregel kann nach Ansicht des Herrn Professor von Hippel auch nicht als kriminelle Zusatzstrafe betrachtet werden. Kriminelle Zusatzstrafen sind Körperstrafen, und wäre das Tätowiren eine kriminelle Zusatzstrafe, eine Körperstrafe, dann könnte sie als solche nur reichsgesetzlich eingeführt werden (Strafgesetzbuch § 2, Einführung zum Strafgesetzbuch § 5). Die Birmanen tätowiren ja Verurtheilte zur Strafe. Das Tätowiren kennzeichnet sich als ein Verfahren, welches durch Eingreifen in sonst geschützte Interessen die angemessene Verurtheilung des Verbrechers in — voraussichtlich eintretenden — zukünftigen Fällen sichern will, indem es die leichte Ermittelung des Vorlebens gewährleistet. Die Massregel gehört demnach inhaltlich in den Strafprocess, sie ist begrifflich ein processuales Zwangsmittel gegenüber der Person des Verdächtigen zur Sicherung der Verbrechensermittelung, wie die Untersuchungshaft.

Dass die Sicherung sich hier bei dem Tätowiren, über die Untersuchungshaft hinausreichend, nicht blos auf den gegenwärtigen Fall, sondern auf künftige Fälle erstreckt, ist nur ein gradueller Unterschied, der an dem Wesen der Massregel nichts ändert. Aus diesem Wesen der Massregel folgt nun, dass eine landesrechtliche Einführung der zwangsweisen Tätowirung von Verbrechern unzulässig ist, denn § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprocessordnung hat das Landesrecht auf strafprocessualem Gebiete in toto (abgesehen von ausdrücklich namhaft gemachten Ausnahmen) beseitigt.

Ich fand Tätowirungen bei 14 pCt. des hier vorhandenen Materials. Diese Zahl deckt sich genau mit den Angaben Kurella's (1).

Nach Lombroso[2]) und seinen Schülern sollen ja gefährliche Verbrecher 3—4 mal häufiger tätowirt sein, als intelligente Betrüger aus gebildeten Klassen. Kurella hält das Vorkommen von Tätowirungen bei gebildeten Männern für praktisch sehr wichtig, da es

auf die latente Kriminalität fast mit absoluter Sicherheit schliessen lässt, zumal wenn fliehende Stirn und Henkelohren dazukommen.

Die Tätowirungen wurden als ein wichtiger Beweis mit für die anthropologische Einheit des Verbrecherthums angesehen, eine Zeit lang legte man den Tätowirungen eine grosse anthropologische Bedeutung bei.

Andere bestritten dann weiter die Berechtigung, die Tätowirungen der Verbrecher von einem Atavismus abzuleiten.

Bär[3]) führt aus, dass der Missbrauch der Tätowirung sich einfacher Weise lediglich durch die socialen und individuellen Verhältnisse der Verbrecherbevölkerung verbreitet, dass er seinen Grund hat in Nachahmung, Müssigang und Verführung.

Leppmann[4]) bestritt ebenfalls die anthropologische Einheit in der Art der eingestochenen Zeichen, er führt die Häufigkeit des Vorkommens von Tätowirungen bei Gefangenen mehr auf äussere, als auf innere Ursachen zurück.

Nach meinen hiesigen Erfahrungen muss ich mich im Allgemeinen Bär und Leppmann anschliessen.

Bei wegen Raubanfall, Desertirung, Unterschlagung, Betrug, Schlägerei Eingelieferten fand sich nichts zu dem Verbrechen in Beziehung stehendes in den Tätowirungen, auch keine einzelne Tätowirung liess sich besonders häufig finden.

Hausfriedensbrecher zeigten durchweg grosse ganze Figuren als Tätowirungen. Bei zwei wegen Jagdvergehens gefangen Gesetzten fand ich auf dem Arm gekreuzte Gewehre eintätowirt und einen Hirschkopf. Und es schien hier eine Andeutung auf das Seelenleben des Sünders vorzuliegen. Im Uebrigen war in dieser Richtung nichts weiter festzustellen, die Männer waren Zimmerleute und hatten sich dies einmal gelegentlich im Wirthshaus machen lassen.

Einen tiefen Einblick in das Seelenleben einiger Einbrecher glaubte ich zu thun, als ich auf ihren Armen gekreuzte Dietriche fand — es wär zu schön gewesen — die Männer waren Schlosser, also Handwerk — Tätowirung — Verbrechen. Da scheint noch mehr Zusammenhang zu bestehen zwischen Handwerk und Verbrechen, und das ist ja ganz verständlich, dass in specieller Richtung erworbene Kenntnisse auch in einer Richtung verwendet werden, in der sie nicht bethätigt werden dürfen. Verschiedentlich war es mir auffallend, bei gleichartigen Verbrechern ganz ähnliche Tätowirungen oder ähnliche Motive wiederkehrend zu finden, die Erklärung war aber sehr einfach,

die Betreffenden stammten aus derselben Gegend oder waren in derselben Gegend gewesen, dort war das betreffende „Dessin“ Mode.

Man sieht aber daraus, welche Momente alle berücksichtigt werden müssen, und wie vorsichtig man in dem Ziehen von Schlüssen sein muss.

Ueberhaupt sind ja Gewerkszeichen ausserordentlich häufig, ich sah beim Kutscher Pferd, beim Fleischer Ochsenkopf, beim Böttcher Fass, beim Löffelschleifer Messer und Gabel, beim Schmied Hufeisen, beim Maler Palette, beim Zimmermann Sägen, beim Gymnastiker Pferd und Reifen, u. s. w.

Noch häufiger sind Anker, Sterne, Dolche, Herzen. Wie soll da eine Beziehung zum Verbrechen sich finden. Die Zeichen finden sich bunt durcheinander bei allen Verbrecherkategorien.

Auffallend häufig fand ich bei Körperverletzern Hanteln, und zwar bei 75 pCt. aller in diese Kategorie gehörigen Personen. Nicht selten fanden sich auch weibliche Figuren auf einer Kugel (Glücksgöttin).

Bei Dieben fand ich häufig Inschriften auf das Glück bezüglich, sonst an der Art der Tätowirung nichts besonderes.

Bei Bettlern sah ich häufiger die sentimentale Taube mit dem Brief. Die Inschriften haben nichts für eine Verbrecherkategorie charakteristisches. Häufig ist der einfache Name, seltener Zahlen, am häufigsten noch Jahreszahlen (Zeit der Tätowirung) ohne besondere Beziehungen.

Todtenköpfe, Momento mori, Rache ist süss finden sich bei Körperverletzern nicht häufiger als bei Dieben, Betrügern u. s. w.

Auf die holde Weiblichkeit bezügliches ist häufig bei allen Verbrechersorten zu sehen, ein obscöner Inhalt ist ganz selten.

Prostituirte sind nach meinen Untersuchungen ausserordentlich selten tätowirt, die Zahl beträgt kaum 1 pCt., es handelt sich nur um Initialen, Armbänder, Herz, Anker, einmal einen Matrosenkopf.

Dass Prostituirte so selten tätowirt sind, ist auch durchaus verständlich, die Rücksicht auf die Kunden verlangt bei der Ausübung des horizontalen Gewerbes einen möglichst anziehenden Körper, und an die Tätowirung könnte sich doch einer stossen.

Nie sah ich bei Prostituirten obscöne Bilder oder Inschriften.

Was den Ort der Tätowirung anlangt, so fanden sich die meisten Tätowirungen auf den Armen, auf dem rechten ebenso häufig wie auf dem linken, an zweiter Stelle kommt die Brust, nie sah ich Tätowirung an den Geschlechtstheilen.

Auffallend war nur, dass bei Körperverletzern häufiger die Brust tätowirt war als der Arm, und dass bei Dieben ganz in die Augen springend der Vorderarm und besonders die Hände für die Tätowirung vorgezogen war, also gerade das „Berufsglied".

Im Uebrigen fand ich nichts für die Verbrecherkategorie charakteristisches, weder in der Art und Ausführung der Zeichnung, noch in dem Orte, wo sie angebracht war. Aus den Angaben der Tätowirten ist zu entnehmen, dass zum Theil die Tätowirung auf Eitelkeit zurückzuführen ist, dafür sorgen die berufsmässigen Tätowirer, welche mit Musterbüchern herumreisen; diese erzählen die Art des Tätowirens so, wie sie bekannt ist, Vorzeichnung mit der Tätowirflüssigkeit (Tusche, Kohle u. s. w. in irgend einer, manchmal in einer recht zweifelhaften Flüssigkeit) und Nachstechen mit zusammengebundenen Nadeln.

Bei der Bestimmung der Zeichnung ist zweifellos der Einfluss des Tätowirenden, der Gesellschaft ebenso massgebend als der des Tätowirten. Bei Manchem bestimmt ja in der Auswahl des Stoffes zu einem neuen Anzug auch mehr der Schneider, wenn nicht die Frau sehr herrisch ist auch in dieser Richtung. Die Gesellschaft redet zu, gerade schon füher Tätowirte und mit den Gesetzen mannigfach in Conflict gerathene reden zu, „der andere soll das auch haben", besonders wenn sie schon einmal an ihrem eigenen Leibe erfahren haben, dass die Tätowirung die Aufmerksamkeit anderer im Gefängniss oder sonst erregte, er will das nicht allein haben.

Das ist ja ganz verständlich, wenn man hört, wo die Leute sich haben tätowiren lassen, es geschah bei Gelegenheiten, wo zum Nichtsthun ein Tätowirkünstler sich gesellte. Meistens geschah es in Gefängnissen, in Herbergen, Gastwirthschaften. Das „dolce far niente" wurde mit der Kunst ausgefüllt.

Einer, dem ein unbestimmtes Gefühl es sagt, dass er das lieber nicht machen soll, wird überredet, wenn alles nicht zieht, wird seine Eitelkeit in anderer Richtung erregt. „Du fürchtest Dich davor, das thut ja gar nicht weh", „Der hat Angst, der Hasenfuss" und anderes wird gesagt, und der Betreffende will auch ein forscher Kerl sein.

Jeder gab mir an, dass es gar nichts weiter wäre, weh hätte es gar nicht gethan, es sei wie Mückenstiche gewesen.

Besonders in Gefängnissen scheint die Tätowirung vorgenommen zu sein, von den tätowirten Geisteskranken, über welche Ganter (5)

besonders berichtet, waren 62,5 pCt. im Gefängniss tätowirt worden. Die Erfahrungen Anderer sind ganz gleiche.

Gelegenheit, Zeitvertreib sind die Ursachen der zahlreichen Tätowirungen, die Langeweile verlangt Spielerei, seien es Karten oder Tätowirung.

Zahlreichen Tätowirten thut es später leid, so ein Zeichen am Körper zu haben, mancher Gebildete, der einem augenblicklichen Zufall eine Tätowirung verdankt, ist später recht unglücklich darüber.

Ganter nennt die Tätowirung eine Modesache. Dann würde es aber eine nicht der Mode unterworfene Modesache sein. Die Tätowirungen stehen nicht in Beziehungen zum Seelenleben bei Verbrechern, tätowirt wird, wo Gelegenheit und Langeweile vorhanden sind, daher auch die zahlreichen Tätowirungen bei Matrosen und Soldaten.

Tätowirungen sind bei Vielen auf eine momentane Passivität des Willens zurückzuführen.

„Aus Unsinn hätten sie es gethan" erklären Viele und bereuen später die „Dummheit".

Fragt man viele Tätowirte nach dem Warum, Wo, Wie ihrer Tätowirungen, so antworten sie mit einer sehr bezeichnenden Geberde, mit einem Achselzucken, einem Lächeln, als ob sie einem die Stelle aus der Strauss'schen Fledermaus vorsingen wollten

„s'ist mal bei uns so Sitte",
„Chacun à son goût".

Literatur.

1) Kurella, Naturgeschichte des Verbrechers. Stuttgart 1893.
2) Lombroso, Der Verbrecher. Hamburg 1887.
3) Baer, Der Vebrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig 1893.
4) Leppmann, Die criminalpsychologische und criminalpraktische Bedeutung des Tätowirens der Verbrecher. Diese Zeitschrift. Band 8. Heft 2.
5) Ganter, Ueber das Tätowiren, nach Untersuchungen bei Geisteskranken. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie u. psychisch-gerichtliche Medicin. Bd. 58.

Vierteljahrsschrift

für

gerichtliche Medicin

und

öffentliches Sanitätswesen.

Unter Mitwirkung der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

herausgegeben

von

Dr. A. L. Schmidtmann, und **Dr. Fritz Strassmann,**

Geh. Ober-Med.- u. vortr. Rath im Königl. Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Gerichtsarzt, a. o. Professor und Director der Königl. Unterrichts-Anstalt für Staatsarzneikunde zu Berlin.

Dritte Folge. XXII. Band.

Jahrgang 1901.

Med. Js. 231.

BERLIN, 1901.

VERLAG VON AUGUST HIRSCHWALD.

NW. UNTER DEN LINDEN 68.

Catalog